



Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2488

Düsseldorf, 21. November 2003

An die
ordentlichen und stellvertretenden
Mitglieder des Ausschusses
für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform

des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung

des Haushalts- und Finanzausschusses

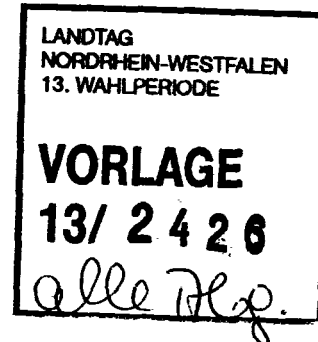
des Ausschusses für Kommunalpolitik

und des Rechtsausschusses

nachrichtlich:

An die
zuständigen Referenten/innen

im H a u s e



Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3930

und

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, der Verordnung über die Arbeitszeit und der Verordnung zur Ausführung von § 5 Schulfinanzgesetz

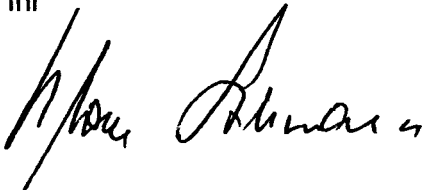
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4566

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Hilfe des Innenministeriums wurde der Text der Drucksache 13/4566 in das 10. Dienstrechtsänderungsgesetz, Drucksache 13/3930, eingearbeitet und die Begründung angepasst. Dieser Text sollte Grundlage der weiteren Beratungen und Beschlussfassungen in den Fachausschüssen sein. Auf die dem nachfolgenden Text voranstehenden Anmerkungen darf ich hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Stallmann', written in a cursive style.

Klaus Stallmann
(Vorsitzender)

Anlage

- **Grundlage des neuen Textes (Zusammenfassung 10. DRÄndG und sog. Arbeitszeitgesetz) bildet die LT Drs. 13/3930.**
- **Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen betr. die Übergangsvorschriften (Artikel 4 – Drs. 13/3930 – im Innenausschuss eingebracht) ist im neuen Text ebenfalls berücksichtigt.**
- **Die sich aus der Zusammenführung der beiden Gesetze ergebenden Änderungen bzw. redaktionellen Anpassungen (siehe insb. Artikel 1, 7 und 9) sind fett und kursiv hervorgehoben (außer Überschrift).**
- **Artikel 4 bis 6 sowie Artikel 8 sind aus dem sog. Arbeitszeitgesetz übernommen worden.**
- **Die Übergangs- und die Vorschriften zum In-Kraft-Treten (neu Artikel 7 und 9) sind redaktionell angepasst worden.**
- **Eine überarbeitete Begründung ist an den neuen Gesetzestext angefügt.**

Entwurf

**Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Arbeitszeitgesetz -
Vom**

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Überschriften eingefügt:

Zu § 1	„Geltungsbereich“
Zu § 2	„Beamtenverhältnis“
Zu § 3	„Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter“
Zu § 4	„Aufgaben des Beamten“
Zu § 5	„Arten des Beamtenverhältnisses“
Zu § 6	„Allgemeine Voraussetzungen“
Zu § 7	„Auslese“
Zu § 8	„Fälle und Form der Ernennung“
Zu § 8 a	„Mitgliedschaft im Parlament“
Zu § 9	„Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit“
Zu § 10	„Zuständigkeit für die Ernennung“

Zu § 11	„Nichtigkeit der Ernennung“
Zu § 12	„Rücknahme der Ernennung“
Zu § 13	„Frist und Form bei Rücknahme und Nichtigkeit der Ernennung“
Zu § 14	„Folgen aus Rücknahme oder Nichtigkeit der Ernennung“
Zu § 14 a	„Übertragung eines anderen Amtes“
Zu § 15	„Vorschrift über die Laufbahn der Beamten“
Zu § 16	„Vorschriften über Ausbildung und Prüfung der Beamten“
Zu § 17	„Begriff und Gliederung der Laufbahnen“
Zu § 18	„Vorbildungsvoraussetzungen“
Zu § 19	„Allgemeine Laufbahnerfordernisse“
Zu § 20	„Laufbahnbefähigung“
Zu § 21	„Laufbahnen besonderer Fachrichtungen“
Zu § 21a	„Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“
Zu § 22	„Andere Bewerber“
Zu § 23	„Probezeit“
Zu § 24	„Anstellung“
Zu § 25	„Beförderung“
Zu § 25a	„Leitende Funktion auf Probe“
Zu § 25 b	„Leitende Funktion auf Zeit“
Zu § 26	„Aufstieg“
Zu § 28	„Versetzung“
Zu § 29	„Abordnung“
Zu § 30	„Beendigungsgründe“
Zu § 31	„Entlassung durch Verwaltungsakt“
Zu § 32	„Entlassung kraft Gesetzes“
Zu § 32 a	„Verlust der Eigenschaft „Deutscher““
Zu § 33	„Entlassung auf Antrag“
Zu § 34	„Entlassung von Beamten auf Probe“
Zu § 35	„Entlassung von Beamten auf Widerruf“
Zu § 36	„Entlassungsverfahren“
Zu § 37	„Wirkungen der Entlassung“
Zu § 38	„Einstweiliger Ruhestand“
Zu § 39	„Auflösung und Verschmelzung von Behörden“
Zu § 40	„Beginn des einstweiligen Ruhestands“
Zu § 42	„Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand“
Zu § 43	„Ende des einstweiligen Ruhestands“
Zu § 44	„Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze“
Zu § 45	„Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten wegen Dienstunfähigkeit, Erreichens der Antragsaltersgrenze sowie Schwerbehinderung“
Zu § 48	„Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten“
Zu § 49	„Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand“
Zu § 50	„Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands, Ruhegehalt“
Zu § 51	„Verlust der Beamtenrechte aufgrund strafrechtlicher Verurteilung“
Zu § 52	„Wirkungen des Verlustes der Beamtenrechte“
Zu § 53	„Gnadenerweis“
Zu § 54	„Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren“
Zu § 55	„Unparteiische Amtsführung“
Zu § 56	„Politische Betätigung“
Zu § 57	„Berufspflicht“

Zu § 58	„Beratungs- und Gehorsamspflicht“
Zu § 59	„Rechtmäßigkeit des Handelns“
Zu § 60	„Folgen aus Übernahme oder Ausübung eines Mandats“
Zu § 62	„Befreiung von Amtshandlungen“
Zu § 63	„Verbot der Amtsführung“
Zu § 64	„Pflicht zur Verschwiegenheit – Herausgabe von Schriftgut“
Zu § 65	„Aussage als Zeuge“
Zu § 66	„Unterrichtung der Öffentlichkeit“
Zu § 67	„Pflicht zur Nebentätigkeit“
Zu § 68	„Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit“
Zu § 68 a	„Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst“
Zu § 69	„Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit“
Zu § 70	„Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren“
Zu § 71	„Meldung von Nebeneinnahmen“
Zu § 72	„Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn“
Zu § 73	„Ersatzpflicht des Dienstherrn“
Zu § 74	„Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit“
Zu § 75	„Regelung der Nebentätigkeit“
Zu § 75 a	„Dienstaufgabe als Nebentätigkeit“
Zu § 75 b	„Tätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen“
Zu § 76	„Annahme von Belohnungen und Geschenken“
Zu § 77	„Annahme von Titel, Orden und Ehrenzeichen“
Zu § 78	„Regelmäßige Arbeitszeit“
Zu § 78 a	„Mehrarbeit“
Zu § 78 f	„Informationspflicht bei Teilzeitbeschäftigung oder langfristiger Beurlaubung“
Zu § 78 g	„Benachteiligungsverbot“
Zu § 79	„Fernbleiben vom Dienst“
Zu § 80	„Wohnung“
Zu § 81	„Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes“
Zu § 86	„Mutterschutz, Elternzeit“
Zu § 87	„Arbeitsschutz“
Zu § 88	„Beihilfen“
Zu § 91	„Ersatz von Sachschäden“
Zu § 92	„Führung der Amtsbezeichnung“
Zu § 93	„Zusatz zur Amtsbezeichnung“
Zu § 94	„Leistungen des Dienstherrn“
Zu § 95	„Besoldung“
Zu § 96	„Versorgung“
Zu § 97	„Sonstige Leistungen“
Zu § 98	„Rückforderung von Leistungen“
Zu § 99	„Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Dienstherrn“
Zu § 102	„Personalakten - allgemein“
Zu § 102 a	„Beihilfeakten“
Zu § 102 b	„Anhörung“
Zu § 102 c	„Akteneinsicht“
Zu § 102 d	„Vorlage und Auskunft“
Zu § 102 e	„Entfernung von Personalaktendaten“
Zu § 102 f	„Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten“

Zu § 102 g	„Aufbewahrung“
Zu § 105	„Personalvertretung“
Zu § 106	„Gewerkschaften und Berufsverbände“
Zu § 107	„Errichtung“
Zu § 108	„Zusammensetzung“
Zu § 109	„Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder“
Zu § 110	„Aufgaben“
Zu § 111	„Geschäftsordnung“
Zu § 112	„Verfahren“
Zu § 113	„Verhandlungsleitung, Geschäftsstelle“
Zu § 114	„Beweiserhebung, Amtshilfe“
Zu § 115	„Beschlüsse“
Zu § 179	„Beschwerden, Dienstweg“
Zu § 180	„Klagen aus dem Beamtenverhältnis“
Zu § 181	„Zustellung“
Zu § 185	„Personenkreis“
Zu § 187	„Laufbahn, Arbeitszeit“
Zu § 188	„Gemeinschaftsunterkunft, Verpflegung“
Zu § 189	„Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge“
Zu § 190	„Untersagen des Tragens der Dienstkleidung“
Zu § 191	„Anrechnung von Dienstzeiten“
Zu § 192	„Eintritt in den Ruhestand“
Zu § 194	„Dienstunfähigkeit“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Klammerhinweis „(Einstellung)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen."

3. In § 19 Abs. 1 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„4. in Laufbahnen des höheren Dienstes

- a) ein geeignetes (§ 18 Abs. 1 Satz 2), abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder
- b) ein mit einem Magister-/Mastergrad abgeschlossenes in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.“

4. § 25 b wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird als Satz 3 neu eingefügt:

„Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können bis zu einer Dauer von höchstens zwei Jahren auf die erste Amtszeit angerechnet werden.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b. In Absatz 4 Satz 1 wird wie folgend geändert:

1. In Buchstabe f wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,
2. In Buchstabe g wird nach dem Wort „Lebenszeit“ das Wort „oder“ angefügt.
3. Es wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) der Ernennung unter Verleihung eines anderen, nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit zu verleihenden Amtes“

c. Absatz 7 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, sofern in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Zeit bestimmt ist;“

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

6. § 36 erhält folgende Fassung:

„Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 10 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Eine Verfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Entlassung tritt im Falle des § 31 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung, im Falle des § 31 Nr. 2 mit dem Ablauf der Amtszeit, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist.

Dies gilt nicht, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.“

7. *§ 44 wird wie folgt geändert:*

1. *In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:*
„Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.“
2. *Es wird folgender Absatz 6 angefügt:*
„(6) Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 ist bis zum 31. Juli 2009 befristet.“

8. *§ 45 wird wie folgt geändert*

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(2) Beantragt der Beamte, ihn nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, so hat sein Dienstvorgesetzter nach Einholung ärztlicher Gutachten zu erklären, ob er ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen; die nach § 50 Abs. 1 zuständige Stelle ist an die Erklärung des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben. Die ärztliche

Untersuchung erfolgt durch einen Amtsarzt und einen als Gutachter beauftragten Arzt. Das Nähere zur Ausführung von Satz 2 regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.“

b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres."

9. § 45 a wird § 46; der bisherige § 46 wird ersatzlos gestrichen.

10. Der neue § 46 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Begrenzte Dienstfähigkeit“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er" gestrichen.

c) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"§§ 45 Abs. 2 , 47 und 50 gelten entsprechend."

11. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten

(1) Hält der Dienstvorgesetzte nach Einholung ärztlicher Gutachten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3) den Beamten für dienstunfähig, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Vertreter unter Angabe der Gründe mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Der Beamte oder sein Vertreter kann innerhalb eines Monats gegen die beabsichtigte Maßnahme Einwendungen erheben.

(2) Die Entscheidung über die Zurruesetzung trifft die nach § 50 Abs. 1 zuständige Stelle. Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm oder seinem Vertreter die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Behält der Beamte nach der Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 wegen eines eingelegten Rechtsmittels Anspruch auf Besoldung, so werden mit dem Ende des Monats, in dem ihm oder seinem Vertreter die Verfügung zugestellt worden ist, die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen. Hat die Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 keinen Bestand, sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.“

12. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 46) möglich.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 3 zu stellen beabsichtigt. § 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

13. In § 49 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Die §§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 sowie 47 und 48 finden entsprechend Anwendung.“

14. In § 50 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Verfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

15. § 68 a erhält folgende Fassung:

„Während einer Freistellung vom Dienst nach § 60 Abs. 2 Satz 2, § 85 a oder der Verordnung nach § 86 Abs. 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.“

- 15 a. *In § 78 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:*

„Die regelmäßige Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt einundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreiten; diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.“

16. In § 78 a Abs. 1 werden die Wörter "von drei Monaten" durch die Wörter "eines Jahres" ersetzt.
17. In § 85 a Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ die Wörter „bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung“ eingefügt.
18. In § 86 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter "den Erziehungsurlaub" durch die Wörter "die Elternzeit" und in Satz 3 die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
19. In § 91 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
"Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen."
20. In § 101 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bezirksplanungsrates“ ersetzt durch das Wort „Regionalrates“.
21. § 108 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Je ein Mitglied und sein Stellvertreter werden durch das Innenministerium, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Schule, Jugend und

Kinder, das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und die Präsidentin des Landesrechnungshofs bestimmt."

22. In § 189 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ ersetzt durch das Wort „Elternzeit“.

22 a. *§ 192 erhält folgende Fassung:*

- „(1) Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit Ende des Monats, in dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.*
- (2) Auf Antrag des Polizeivollzugsbeamten kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand bis zur in § 44 Abs. 1 Satz 1 genannten Altersgrenze hinausschieben.*
- (3) Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet."*

23. In § 194 Abs. 2 werden hinter den Wörtern "beamteten Polizeiarztes" die Wörter "sowie eines als Gutachter beauftragten Arztes (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3)" eingefügt.

24. *§ 197 wird wie folgt geändert:*

- 1. In Absatz 2 werden nach dem Wort "außerdem" die Wörter „für die Beamten in den Feuerwehren § 192,“ gestrichen.*
- 2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:*
„(3) Die Beamten in den Feuerwehren treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.“
- 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.*
- 4. Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:*
„(4) Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung spezielle Vorschriften über die Laufbahnen der

Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes; in der Verordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Voraussetzungen für die Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst,
2. der Erwerb der Befähigung für den mittleren, den gehobenen und den höheren feuerwehrtechnischen Dienst,
3. die Voraussetzungen für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
4. in welchem Umfang eine Tätigkeit in einer Feuerwehr außerhalb eines Beamtenverhältnisses auf die Probezeit angerechnet werden darf.“

24 a. **§ 198 erhält folgende Fassung:**

„Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.“

25. **§ 201 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

“(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, zur Wahrnehmung der Oberarztfunktion oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf zur Wahrnehmung der Oberarztfunktion sechs Jahre, in den übrigen Fällen nach Satz 1 fünf Jahre nicht übersteigen. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist das Beamtenverhältnis auf Antrag aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Urlaub nach § 78 e oder § 85 a,
2. Urlaub zur Ausübung eines Mandats,
3. Urlaub für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Urlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 6 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder

6. Urlaub nach den Regelungen über den Mutterschutz und die Elternzeit, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

Dies gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit zur Ausübung eines Mandats oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 des Hochschulrahmengesetzes,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang des Urlaubs oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 bis 4 und des Satzes 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 5 und Satz 5 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht zulässig. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen."

25 a. **§ 202 wird wie folgt geändert:**

1. **Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:**
"(4) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Professors, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet."
2. **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**

26. **§ 203 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 2 die Worte „§ 53 a Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Universitäten" ersetzt durch die Worte „§ 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen"

- b) In Satz 6 werden die Worte „§ 53 a Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Universitäten" ersetzt durch die Worte „§ 52 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen".
27. In § 203 a werden in Satz 2 die Worte „§ 57 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten" ersetzt durch die Worte „§ 56 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen".
28. § 204 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „§ 58 Abs. 3 oder § 59 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten" ersetzt durch die Worte „§ 57 Abs. 3 oder § 58 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen".

29. Es wird folgender § 240 eingefügt:

„§ 240

Befristung

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 2**Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, berichtigt GV. NRW. 2002 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 wird Buchstabe b gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
2. In § 50 Absatz 3 Satz 3 wird Buchstabe “c” durch Buchstabe “b” ersetzt.
3. In § 72 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz wird Buchstabe “c” durch Buchstabe “b” ersetzt
4. § 89 wird gestrichen.
4. In § 127 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 3**Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst**

Das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Mitwirkung bei der Bestellung des Leiters der Fachhochschule, seines Stellvertreters, der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,“

b) Nr. 8 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden Nummern 8 bis 11.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abteilungsleiter bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung werden nach Anhörung des Senats vom Innenministerium bestellt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Aufgaben der Abteilungsleiter gehören insbesondere die Organisation des Lehrbetriebs einschließlich des Einsatzes der Lehrenden und die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften. Daneben können die Abteilungsleiter Lehrtätigkeiten wahrnehmen.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

3. Es wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15 / SGV. NRW. 20302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, wöchentlich im Durchschnitt
 - mit Vollendung des 60. Lebensjahres 39 Stunden,
 - mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden sowie
 - im Übrigen 41 Stunden.“
2. Es wird folgender § 16 angefügt:

„ § 16

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 31.12.2008 außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 15. August 1975 (GV. NRW. S. 532 / SGV. NRW. 20302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt

- mit Vollendung des 60. Lebensjahres 39 Stunden,
- mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden sowie
- im Übrigen 41 Stunden

in der Woche; sie darf achtundvierzig Stunden nicht über- und fünfunddreißig Stunden nicht unterschreiten.“

2. Es wird folgender § 11 angefügt:

„ § 11

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.12.2008 außer Kraft.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2002 (GV. NRW. S. 148 / SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2003 (GV. NRW. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

" Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Gymnasium	25,5
5. Gesamtschule	25,5
6. Berufskolleg	25,5

7. Sonderschule	27,5
8. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
9. Studienkolleg für ausländische Studierende	22."

2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter "des Schuljahres 2005/06" ersetzt durch die Wörter "des ersten Schulhalbjahres 2003/04".
3. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
" Sie beträgt sechs Wochenstunden zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle."
4. In § 10 Absatz 2 werden hinter die Wörter "insbesondere zum Ausgleich für" die Wörter "die Leitung offener Ganztagschulen im Aufbau, für" eingefügt.
5. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Regelungen in § 2 Abs.1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 und in § 10 Abs. 2 treten am 31. Juli 2008 außer Kraft.“

Artikel 7

Übergangsvorschriften

§ 1

Zeiten im Sinne des § 25 b Absatz 1 Satz 3 LBG NRW können auch dann angerechnet werden, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht worden sind.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten einer Regelung gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 LBG NRW (neue Fassung) sind Zurruhe-setzungsverfahren weiterhin unter Beteiligung des Amtsarztes durchzuführen.

§ 3

Laufende Verfahren gemäß § 47 Absatz 3 LBG NRW der bisherigen Fassung sind nach altem Recht zu Ende zu führen.

§ 4

In Fällen, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vor der Verkündung dieses Gesetzes Altersteilzeit bewilligt wurde, verbleibt es bei der bis zum 31.12.2006 geltenden Rechtslage.

§ 5

Für Lehrerinnen und Lehrer, die Altersteilzeit oder Altersurlaub bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angetreten haben, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.

§ 6

Die nach Verkündung dieses Gesetzes erhöhte Wochenarbeitszeit gilt für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, entsprechend. Sie ist für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, ohne Belang.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf *Artikel 4* beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der Ermächtigung des § 78 Absatz 3 Landesbeamtengesetz, die auf *Artikel 5* beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der Ermächtigung des § 187 Absatz 3 Landesbeamtengesetz und die auf *Artikel 6* beruhenden Teile können aufgrund der Ermächtigung des § 5 Schulfinanzgesetz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

In Kraft treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Abweichend davon treten Artikel 1 Nr. 7 am 01. August 2004, Artikel 1 Nr. 22 a am 01. Januar 2007, Artikel 1 Nr. 24 a am 01. Januar 2006, Artikel 6 am 01. Februar 2004 in Kraft.

Hinweis für Landtag: Grundlage bildet die LT Drs. 13/3930
Die Begründung ist zusammengefasst und redaktionell angepasst worden (siehe fett/kursiv).

Begründung

Artikel 1 (Änderung LBG):

Zu Nr. 2:

- a) Die Streichung des Klammerhinweises wurde nach der Einführung der Beamtenverhältnisse auf Probe und Zeit erforderlich (§§ 25 a und 25 b – Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 – GV. NRW. S. 148). Die Übertragung von Führungspositionen im Beamtenverhältnis auf Probe oder Zeit erfolgt ebenfalls im Wege der Ernennung (= Fall des § 8 Abs. 1 Nr. 1 < Einstellung>). Die Streichung dient somit der Klarstellung; eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.
- b) Anpassung an das durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geänderte Rahmenrecht (§ 5 Abs. 2 BRRG), das die Landesgesetzgeber bindet.

Zu Nr. 3:

- a) Durch die Konkretisierung "geeignetes Studium" wird klargestellt, dass es sich insoweit nur um solche Studienabschlüsse handeln kann, die einem Universitätsabschluss von Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen her gleichwertig sind. Demgemäss gehört hierzu nicht ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Universitätsstudium.
- b) Die Änderung trägt dem Beschluss der IMK vom 06. Juni 2002 Rechnung, mit dem die IMK sich dafür ausgesprochen hat, die an Fachhochschulen und Universitäten erreichten Bachelor-Abschlüsse dem gehobenen Dienst und die an Universitäten erreichten Master-Abschlüsse dem höheren Dienst zuzuordnen.

Die an Fachhochschulen erworbenen Master-Abschlüsse erfüllen nach Auffassung der IMK die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst, wenn sie einem Universitätsabschluss von Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen her gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird durch die Akkreditierung festgestellt.

Zu Nr. 4:

- a) Durch die § 25 a Abs. 1 Satz 4 entsprechende Regelung können nunmehr auch in den Fällen des § 25 b Zeiten, in denen dem Beamten eine leitende Funktion aus haushaltswirtschaftlichen Gründen zunächst ohne das zugehörige statusrechtliche Amt übertragen worden ist, auf die erste Amtszeit angerechnet werden. Dies erscheint gerechtfertigt, da der Beamte, dem die leitende Funktion zunächst amtslos übertragen wurde, wegen der Vorläufigkeit seines Rechtsstatus unter einem mindestens so hohen Leistungsanreiz steht, wie als späterer Inhaber des höher besoldeten Zeitamtes.
 - b) Es wird der Fall geregelt, dass ein Beamter im Beamtenverhältnis auf Zeit vor Ablauf der Amtszeit im Sinne des § 25 b Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a unter Verleihung eines anderen Amtes ernannt wird. Die Erweiterung eines entsprechenden Beendigungstatbestandes ist notwendig, da z.B. bei einem auf Zeit ernannten Ministerialdirigenten, dem zuvor das Amt eines Leitenden Ministerialrats auf Lebenszeit verliehen worden war, nach der bisherigen Rechtslage das Zeitbeamtenverhältnis nicht durch eine Ernennung zum Generalstaatsanwalt (im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) vor Ablauf der Amtszeit endet.
 - c) Das Institut der Führungsfunktion auf Zeit betont die Leistungsorientierung in herausgehobenen Führungsämtern. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs bewirkt eine Anpassung der Vorschrift an die besondere Personalstruktur der kommunalen Dienstherren. Hinsichtlich des Kreises der Ämter, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden können, sollen auch Leiter von Teilen von Behörden in Gemeinden und Gemeindenverbänden einbezogen werden.
- Die Änderung soll bestehende Regelungslücken bei kommunalen Dienstherren schließen.

Zu Nr. 5 und 6:

Anpassung an das durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geänderte Rahmenrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BRRG).

Das besondere Formerfordernis dient vor allem dem Zweck, den Beamten vor einem übereilten Antrag zu schützen und ihm die weitreichenden Konsequenzen einer Beendigung seines Beamtenverhältnisses bewusst zu machen. Dieser Warnfunktion trägt die elektronische Signatur zwar zum großen Teil Rechnung, doch dürfte in der Praxis die Schriftform einen noch höheren Schutz vor Übereilung bieten, da sie wegen ihrer langen Tradition einen anderen Stellenwert einnimmt. Zumindest solange die elektronische Kommunikation sich im Rechtsverkehr noch nicht in gleicher Weise bewährt und etabliert hat, sollte der Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in schriftlicher Form erfolgen (siehe auch Begründung zu Nr. 2 b).

Zu Nr. 7:

Die Änderung dient der Anpassung der Bestimmungen über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand von beamteten Lehrkräften an die entsprechenden Regelungen für angestellte Lehrkräfte. Mit der Neuregelung reiht sich Nordrhein-Westfalen in den Kreis derjenigen Bundesländer ein, in denen schon jetzt das Ende des Schulhalbjahres oder sogar des Schuljahres nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Altersgrenze gilt.

Nach bisherigem Recht werden die Schulleitungen und Lehrkräfte sowie die Studienseminarleitungen hinsichtlich des Erreichens der Altersgrenze gleich behandelt. Für Studienseminarleitungen sind jedoch weder Pflichtstunden ausgewiesen, noch gelten für sie die Regelungen über Schulferien. Ihre Ausbildungs- und Verwaltungsaufgaben erfüllen sie unabhängig von der Schuljahreseinteilung. Deshalb ist es nicht angezeigt, die Studienseminarleitungen hinsichtlich des Erreichens der Altersgrenze wie Lehrkräfte und Schulleitungen zu behandeln. Auch für sie soll künftig die Vollendung ihres 65. Lebensjahres als Altersgrenze gelten.

Zu Nr. 8:

- a) In der neu gefassten Vorschrift ist das Verfahren der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten durch Integration des bisherigen § 46 nunmehr abschließend geregelt.

Die Definition der Dienstunfähigkeit ist dem Rahmenrecht angepasst worden.

Das Verfahren zur Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit soll nach einem Beschluss der Landesregierung vom 23. April 2002 der Regelung im Bund angepasst

werden. Um die Zahl der Frühpensionierungen und die damit verbundenen Belastungen für die Personalausgaben zu verringern, soll die medizinische Untersuchung zur Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit nicht wie bisher nur durch den Amtsarzt, sondern - zusätzlich - auch durch einen sonstigen, als Gutachter beauftragten Arzt, der entsprechend geschult ist, vorgenommen werden. Die zuständige Dienststelle kann damit auch das Fachwissen anderer Ärzte, die besondere Erfahrungen mit den Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Arbeitsfähigkeit und Arbeitseinsatz gesammelt haben, für die medizinische Beurteilung der Dienstfähigkeit eines Beamten nutzen.

Mit dem neuen Verfahren sollen auch die Möglichkeiten verstärkt werden, dem Grundsatz der "Rehabilitation vor Versorgung" Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund der stark gewachsenen Zahl vorzeitiger Ruhestandsversetzungen geht es insbesondere darum, die neuen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um Beamte durch Verwendung auf einem anderen Dienstposten oder (bei begrenzter Dienstfähigkeit) durch eine Reduzierung des Arbeitsvolumens entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit im aktiven Arbeitsleben zu halten. In diesem Zusammenhang spielt eine umfassende und präzise ärztliche Begutachtung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit eine überragende Rolle. Der begutachtende Arzt muss über umfassende medizinische Kenntnisse, aber auch Erfahrungen mit Arbeitsabläufen und -organisation verfügen, um die Dienstfähigkeit des Beamten abschließend beurteilen zu können.

Die Vorschrift erhält zudem eine Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Es ist in Ausführung der o.a. Kabinettsentscheidung beabsichtigt, dass neben der amtsärztlichen Untersuchung das Gutachten eines vom Land beauftragten Arztes eingeholt werden muss, wobei aus Zeit und Kostengründen beide Ärzte gleichzeitig beauftragt werden sollen. Bei unterschiedlichen Gutachterergebnissen soll als Obergutachter ein weiterer Vertragsarzt hinzugezogen werden, dessen medizinisches Gutachten als alleinige Entscheidungsgrundlage des Dienstvorgesetzten Verwendung findet; die vorangegangenen Begutachtungen bleiben unberücksichtigt. Zudem soll festgelegt werden, welche Ärzte als Gutachter beauftragt werden können. Besonders geeignet dürften dabei Ärzte sein, die sich in ihrer bisherigen Praxis mit der Frage der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit von Arbeitnehmern befasst haben. Diese verfügen über einen großen Erfahrungsbestand, auf den für den Beamtenbereich zurückgegriffen werden soll. Hierzu zählen insbesondere die Vertrauensärzte der Rentenversicherungsträger.

- a) Anpassung an die Definition im SGB IX; keine Rechtsänderung

Zu Nr. 9:

Folgeänderung aus der Einarbeitung des bisherigen § 46 in § 45.

Zu Nr. 10:

Anpassung an das Rahmenrecht.

Die bisherige Beschränkung des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit auf die Gruppe der über 50jährigen Beamten ist entfallen. Künftig kann somit bei lediglich begrenzter Dienstfähigkeit auch dann von einer Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden, wenn lebensjüngere Beamte betroffen sind.

Zu Nr. 11:

Die Neufassung der Vorschrift dient der Verschlinkung des Verfahrens bei Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit gegen den Willen des Beamten. Das Verfahren wird zudem klarer gestaltet und vereinfacht. Rahmenrechtliche Vorgaben bestehen nicht.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes laufende Verfahren sollen nach altem Recht zu Ende geführt werden (vgl. Übergangsvorschrift).

Zu Nr. 12:

- a) Anpassung an das Rahmenrecht.

Infolge der Aufhebung der Beschränkung des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit auf die Gruppe der über 50jährigen Beamten (vgl. Nr. 10) wird die Möglichkeit geschaffen, wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit erneut in ein Beamtenverhältnis zu berufen. Eine Reaktivierung ist damit auch dann möglich, wenn der Beamte nicht wieder vollständig, sondern nur insoweit gesundet, dass er seine Dienstpflichten wieder während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann.

- b) – c) Folgeänderung wegen Neufassung des § 45 (vgl. Nr. 8).

Zu Nr. 13:

Folgeänderung wegen Neufassung des § 45 (vgl. Nr. 8).

Zu Nr. 14:

Folgeänderungen (vgl. Nr. 2 Buchst. b).

Zu Nr. 15:

Mit die Erweiterung der Vorschrift um die Verordnung nach § 86 Absatz 2 (= Elternzeitverordnung) wird die gängige Praxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Nebentätigkeit während einer Elternzeit wird (nun auch per Gesetz) einer Nebentätigkeit während einer Freistellung aus familienpolitischen Gründen gleichgestellt.

Zu Nr. 15 a:

Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 01.07.2003 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesregierung beschließt eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes grundsätzlich auf 41 Stunden (Das bedeutet für Lehrkräfte durchschnittlich eine Unterrichtsstunde mehr.) mit einer Altersstaffelung (40 Stunden vom 55. Lebensjahr und 39 Stunden vom 60. Lebensjahr an).“

Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass Nordrhein-Westfalen neben Hessen das derzeit einzige Bundesland ist, in dem die Wochenarbeitszeit 38,5 Stunden beträgt. Alle anderen Bundesländer haben Wochenarbeitszeiten zwischen 40 und 41 Stunden; das Land Hessen erwägt derzeit eine Erhöhung auf 42 Wochenstunden.

Vor dem Hintergrund der dramatischen Finanzlage des Landes Nordrhein-Westfalen erscheint die Erhöhung gerechtfertigt.

Da die regelmäßige Wochenarbeitszeit in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die maximale Wochenarbeitszeit im Landesbeamtengesetz geregelt ist, bedarf es zur Umsetzung dieses Kabinettschlusses einer inhaltlichen Anpassung des Landesbeamtengesetzes. Dabei ist es erforderlich – aber auch ausreichend – die Höchstgrenze von 41 Stunden im Landesbeamtengesetz festzuschreiben. Die von der Landesregierung beschlossene Altersstaffelung bedarf nur einer Regelung in den entsprechenden Arbeitszeitverordnungen. Das Kabinett hat gleichfalls entschieden, dass die Regelung nur befristet gelten soll.

Zu Nr. 16:

Anpassung an das Rahmenrecht.

Bisher war Mehrarbeit im Umfang von mehr als 5 Stunden im Monat innerhalb von 3 Monaten durch entsprechende Dienstbefreiung auszugleichen. Durch die Änderung wird der Ausgleichszeitraum für geleistete Mehrarbeit auf ein Jahr erweitert.

Zu Nr. 17:

Gleichstellung LBG und LGG in Bezug auf die Dauer der Teilzeitbeschäftigung.

Zu Nr. 18:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz

Zu Nr. 19:

Die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 in § 32 BeamtVG eingefügte dreimonatige Ausschlussfrist für Erstattungsanträge soll wegen des Sachzusammenhangs übernommen werden.

Zu Nr. 20:

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 21:

Die Änderung ist wegen der Neuorganisation der Landesregierung (neue Ressortzuständigkeiten) erforderlich.

Zu Nr. 22:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz.

Zu Nr. 22 a:

§ 192 Absatz 1 legt die besondere Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes einheitlich, unabhängig von Laufbahngruppenzugehörigkeit, fest.

§ 192 Absatz 2 ermöglicht den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, auf ihren Antrag die Versetzung in den Ruhestand mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinausschieben.

Zu Nr. 23:

Angleichung des Zurrufesetzungsverfahrens bei der Polizei an das für die übrigen Beamten. Insoweit Folgeänderung aus Nr. 8.

Zu Nr. 24

Die Änderungen zu Absatz 2 und 3 sind redaktionelle Folgeänderung aus Nr. 22 a (Neugestaltung der Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte)

Zu Absatz 4:

Nach der ursprünglichen Regelung in § 38 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG – (1975) war der Innenminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften u. a. über die Laufbahnen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren zu erlassen.

Durch Gesetz zur Änderung des FSHG vom 14.03.1989 wurde u. a. das LBG NRW mit dem Ziel geändert, statusrechtliche Beamtenrechtsnormen geschlossen im LBG NRW auszubringen und bei Änderungen des Laufbahnrechtes der Feuerwehr den Ausschuss für Innere Verwaltung zu beteiligen. Durch entsprechende Fassung des

§ 197 Abs. 3 LBG NRW wurde die Landesregierung im Ergebnis ermächtigt, im Benehmen mit dem Innenausschuss nach § 15 LBG NRW die Laufbahnverordnung der Feuerwehr zu erlassen.

Die Änderung stellt den ursprünglichen Zustand wieder her, um die Einzelheiten der feuerwehrspezifischen Ausgestaltung dem laufbahnverantwortlichen Ressort zu überlassen.

Durch die in § 1 LVOFeu festgeschriebene Verzahnung mit dem allgemeinen Laufbahnrecht ist im Übrigen bei Änderungen im allgemeinen Laufbahnrecht, die sich auf den Bereich der Feuerwehr auswirken, die Beteiligung des Ausschusses für Innere Verwaltung gewährleistet.

Zu Nr. 24 a:

Die Landesregierung hat angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen auch für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten eine Anhebung der Altersgrenze von der Vollendung des 60. auf das 62. Lebensjahr für notwendig und vertretbar gehalten.

Zu Nr. 25:

Umsetzung der Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes in Landesrecht (Gesetz vom 20. August 1998 -BGBl. I S. 2190- sowie Gesetz vom 30.11.2000 -BGBl. I S. 1638).

Zu Nr. 25 a:

Nach der für Professorinnen und Professoren bisher geltenden Regelung in §§ 199 Absatz 1 Satz 1, 44 Absatz 3 Satz 1 kann die Versetzung in den Ruhestand nur dann hinausgeschoben werden, wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Kostensenkung im Bereich der Professorenversorgung bedarf es hierzu einer Änderung. Die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die fachliche und strukturelle Erneuerung von Fächern u.a. werden gleichwohl auch weiterhin Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 26 bis 28:

Die Änderung ist erforderlich aufgrund des am 1. April 2000 in Kraft getretenen Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), wodurch das Gesetz über die Universitäten des Landes NRW und das Gesetz über die Fachhochschulen des Landes NRW außer Kraft getreten sind.

Zu Nr. 29:

Die Befristung ist in Ausführung des Beschlusses der Landesregierung vom 11. März 2003 vorgenommen worden, künftig Gesetze und untergesetzliche Rechtsvorschriften durch Einführung eines Verfalldatums zu befristen.

Artikel 2 (Änderung LPVG):**Zu 1.:**

Nach der bisher bestehenden Regelung in § 11 Abs. 2 Buchstabe b) setzt die Wählbarkeit eines Beschäftigten in den Personalrat eine Beschäftigung mit mindestens zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit voraus. Die Regelung entspricht vergleichbaren Regelungen beim Bund und den Ländern. Im Einzelnen soll mit solchen Regelungen gewährleistet werden, dass die Personalratsmitglieder die Interessen der Beschäftigten auf Grund der durch die Tätigkeit in der Dienststelle erworbenen Kenntnisse angemessen vertreten können.

Bisher wurde insoweit in NRW eine Tätigkeit im Umfang von zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit als ausreichend, aber auch als angemessen angesehen. Da von der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung überwiegend Frauen Gebrauch machen, sind durch die Regelung in der Vergangenheit überwiegend Frauen von der Wählbarkeit ausgeschlossen worden.

Vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission entwickelten Grundsätze zur sog. mittelbaren Diskriminierung hat die Kommission inzwischen ein Vertragsverletzungsverfahren beim Bund anhängig gemacht, in dessen Verlauf die Bundesregierung und ihr folgend die Länder auf Grund der überzeugenden Darlegung der EU-Kommission angekündigt haben, ihre personalvertretungsrechtlichen Regelungen entsprechend zu ändern.

Wegen des dienstrechtlichen Zusammenhangs zu Teilzeitregelungen bietet das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Gelegenheit, das Personalvertretungsrecht – entsprechend der Rechtsüberzeugung der Beteiligten – anzupassen und die einschränkende Regelung aufzuheben.

Zu 2.:

Folgeänderung

Zu 3.:

Folgeänderung

Zu 4:

Folgeänderung

Zu Nr. 5:

Die Befristung ist in Ausführung des Beschlusses der Landesregierung vom 11. März 2003 vorgenommen worden, künftig Gesetze und untergesetzliche Rechtsvorschriften durch Einführung eines Verfalldatums zu befristen.

Artikel 3 (Änderung FHGöD):

Zu Nr. 1:

Die Änderung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Nr. 2 vorgesehenen Regelung der Bestellung der Abteilungsleiter. Mit der in dieser Regelung vorgesehenen Erweiterung des für Abteilungsleiterfunktionen in Betracht kommenden Personenkreises auch auf Beschäftigte, die nicht Mitglied oder Angehörige der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sind, und der schwerpunktmäßigen Aufgabenzuweisung im Bereich der administrativen Abteilungsleitung ist das Beteiligungsrecht des Senats entsprechend als Mitwirkungsrecht auszugestalten.

Zu Nr. 2:

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen vom 27. Dezember 2002 bestehen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung 4 statt 6 Abteilungen. Jede dieser 4 Abteilungen hat jeweils mehr als 1000 Studierende; mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Studierenden ist zu rechnen. Derart große Abteilungen führen zu einer deutlichen qualitativen und quantitativen Steigerung der Anforderungen an die jeweilige Abteilungsleitung. Insbesondere der deutliche Zuwachs an Studierenden (Monopolisierung der Polizeiausbildung an der FHöV) und der damit einher gehende verstärkte Abstimmungsbedarf innerhalb der FHöV, aber auch mit den Ausbildungsbehörden, fordert eine weitere Professionalisierung der Abteilungsadministration. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung in ihrem Konzept zur Weiterentwicklung der Ausbildung für Verwaltung und Polizei an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom 26.06.2001 entschieden, dass diese Funktionen künftig nach Besoldungsgruppe A 16 ausgewiesen werden sollen. Die haushaltsrechtliche Umsetzung dieser Entscheidung ist bereits erfolgt. Ferner hat die Landesregierung in diesem Konzept beschlossen, dass die Abteilungsleiter verstärkt in die Gesamtleitung der Fachhochschule einbezogen werden sollen. Dies ist sinnvoll, damit eine effiziente Verwaltung auch zukünftig sichergestellt ist und ein Auseinanderdriften der unterschiedlichen Abteilungen auch bei einer weiterhin steigenden Zahl der Studierenden vermieden wird.

Diesem Anliegen trägt die vorgesehene Regelung Rechnung, in dem sie einerseits die administrative Aufgabenwahrnehmung der Abteilungsleiter in den Vordergrund stellt und andererseits ermöglicht, dass künftig auch Beschäftigte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule sind, in das Besetzungsverfahren einbezogen werden können. Ferner wird verdeutlicht, dass das Besetzungs- und Auswahlrecht - wie bei allen anderen besoldungsrechtlich vergleichbaren Funktionen - beim Innenministerium liegt. Die bislang in § 17 Abs. 5 FHGöD geregelte Möglichkeit eines Widerrufs der Bestellung entfällt im Hinblick auf die Regelungen des § 25 a LBG. Ein Wechsel in der Funktion der Abteilungsleitung ist im Rahmen der allgemeinen Personalrotation vorgesehen.

Die künftig zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehene Übertragung der Funktion ermöglicht ein hohes Maß an Flexibilität bei der Besetzung der Funktionen und entspricht darüber hinaus den für vergleichbar bewertete Ämter bestehenden beamtenrechtlichen Regelungen gem. § 25 a LBG. Zu den Ämtern, die danach zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden, gehören u. a. die der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiter von Teilen (Abteilungen oder Gruppen) der obersten Landesbehörden nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ..., soweit die Ämter nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden. Demgegenüber sind in dem Katalog der in § 25 b LBG genannten Ämter, die im Landesdienst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden, vorwiegend Ämter der Besoldungsordnung B und darüber hinaus ausschließlich die der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiter öffentlicher Schulen oder Studienseminare genannt. Gem. § 25 a LBG wird das Amt zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe, auf Probe, nach erfolgreicher Ableistung der 2-jährigen Probezeit auf Lebenszeit übertragen.

Zu Nr. 3:

Die Befristung ist in Ausführung des Beschlusses der Landesregierung vom 11. März 2003 vorgenommen worden, künftig Gesetze und untergesetzliche Rechtsvorschriften durch Einführung eines Verfalldatums zu befristen.

Artikel 4 (Änderung der Arbeitszeitverordnung für Beamte)

Zu Nr. 1:

Die Regelung setzt den Kabinettsbeschluss vom 01.07.2003 um, der eine altersmäßige Staffelung der Wochenarbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes vorsieht.

Zu Nr. 2:

Als Folge zu der Befristung des § 78 LBG NRW war auch die entsprechende untergesetzliche Vorschrift in der Arbeitszeitverordnung zu befristen.

Artikel 5 (Änderung der Arbeitszeitverordnung für Polizeivollzugsbeamte)

Zu Nr. 1:

Die Regelung setzt den Kabinettsbeschluss vom 01.07.2003 um, der eine altersmäßige Staffelung der Wochenarbeitszeit auch für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vorsieht.

Zu Nr. 2:

Als Folge zu der Befristung des § 78 LBG NRW war auch die entsprechende untergesetzliche Vorschrift in der Arbeitszeitverordnung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zu befristen.

Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz)

Zu Nr. 1:

Für die Lehrerinnen und Lehrer des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Erhöhung der Arbeitszeit gemäß dem geänderten § 78 Absatz 1 Satz 1 LBG NRW durch Anhebung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl um jeweils eine Stunde umgesetzt. Diese Änderung soll zum zweiten Schulhalbjahr 2003/2004 in Kraft treten. Die Erhöhung der Pflichtstundenzahl steht den Schulen im zweiten Schulhalbjahr 2003/2004 zusätzlich zur Verfügung.

Zu Nr. 2:

Zur Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer wird vor dem Hintergrund der Erhöhung der Pflichtstundenzahl die Vorgriffsstunde bereits zum Ende des ersten Schulhalbjahrs 2003/04 beendet. Damit wird eine doppelte Belastung vermieden und in keiner Schulform der Wert

von 28 Pflichtstunden überschritten. Der vorgesehene zeitliche Ausgleich für geleistete Vorgriffsstunden bleibt unberührt.

Zu Nr. 3:

Durch die Anhebung des Sockelbetrags der Schulleitungspauschale werden Schulleitungen angesichts der Bedeutung und des Umfangs von Schulleitungsaufgaben im Zusammenhang mit der Pflichtstundenerhöhung gleichzeitig entlastet. Die Pflichtstundenerhöhung wird insoweit kompensiert. Der Sockelbetrag beträgt nunmehr für jede Schule - unabhängig von ihrer Stellenzahl - sechs Wochenstunden. Hiervon profitieren insbesondere kleine Systeme mit bis zu zehn Stellen, die bisher Anspruch auf einen Sockel von vier Wochenstunden hatten. Die zuzüglich zum Sockelbetrag bisher gewährten Wochenstunden je Stelle bleiben unverändert.

Zu Nr. 4:

Die Änderung des § 10 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, nach Maßgabe des Haushalts einen Ausgleich für die besonderen Belastungen der Schulleitungen offener Ganztagschulen zu schaffen.

Artikel 7 (Übergangsvorschriften):

Soweit Polizeivollzugsbeamtinnen / -beamten vor der Verkündung dieses Gesetzes Altersteilzeit gewährt wurde, können die von der Altersteilzeit betroffenen Zeiträume über den 01.01.2007 hinausreichen. Das Gesetz soll sich für diese Fälle nicht auswirken, zumal davon ausgegangen werden kann, dass auf der Grundlage der genehmigten Teilzeit weitreichende Lebensplanungen erfolgt sind.

Für Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, ist die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung der (allgemeinen) wöchentlichen Arbeitszeit ist für Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, ohne Belang.

Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die durch Gesetz eingefügten Teile der Verordnungen auf dem Verordnungswege wieder geändert werden können.

Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum 01.01.2004 in Kraft treten, damit die damit verbundenen Einsparungen bereits zu diesem Zeitpunkt haushaltswirksam werden können.

Artikel 1 Nr. 22 a betrifft das In-Kraft-Treten der Änderung des § 192 LBG NRW. Der gewählte Zeitraum von knapp drei Jahren bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes bietet ausreichend Gewähr, dass konkretisierte Lebensplanungen für einen Ruhestand mit 60 Jahren auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage, die unter Umständen auch mit finanziellem Aufwand eingeleitet wurden, umgesetzt werden können.

Ferner konnte ein früherer Zeitpunkt deshalb nicht gewählt werden, weil in den Jahren 2004 bis 2006 die Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung in den Jahren 2001 bis 2004 begonnen haben, als Probebeamtinnen und Probebeamte übernommen werden. Da der Nachersatzbedarf für diese Jahre anhand der Altersabgänge berechnet wurde, die sich bei einer Altersgrenze von 60 Jahren für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ergeben, ist eine vorherige Erhöhung der besonderen Altersgrenze nicht möglich.

Artikel 1 Nr. 24 a soll zum 01.01.2006 in Kraft treten. Ein früheres Inkrafttreten kommt nicht in Betracht, da sich zum Ersatz derjenigen Bediensteten, die vor dem o.g. Zeitpunkt die bisher geltende besondere Altersgrenze vollenden, bereits derzeit Anwärtinnen und Anwärter in der Ausbildung befinden. Eine Anhebung der besonderen Altersgrenze vor dem 01.01.2006 hätte dann zur Folge, dass für die ausgebildeten Anwärtinnen und Anwärter keine Stellenführungsmöglichkeiten verfügbar wären.

Artikel 6, der die Pflichtstundenerhöhung für Lehrerinnen und Lehrer zum Gegenstand hat, stellt – wie im Schulbereich üblich – auf das kommende Schulhalbjahr ab.